

# **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

## **Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über den Ersatz von Verdienstaufall für selbstständige ehrenamtliche Aktive des Brand- und Katastrophenschutzes vom 04.04.2022**

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit § 13 Abs. 7 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 01.04.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### ***Ersatz des Verdienstaufalls für Selbstständige***

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Aktive des Brand- und Katastrophenschutzes des Landkreises Mainz-Bingen haben nach § 13 Abs. 7 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen des Landkreises entsteht – bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrages. Als Selbstständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z.B. selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).

(2) Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbstständige Nebentätigkeit ausüben, sofern und soweit sie glaubhaft machen, dass sich die Teilnahme an den in Absatz 1 ausgeübten Aktivitäten erwerbsmindernd auf die Nebentätigkeit ausgewirkt hat.

### **§ 2**

#### ***Arbeits- und Ruhezeiten***

(1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.

(2) Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 bis 14:00 Uhr begrenzt.

Als tägliche Arbeitszeit wird innerhalb dieses Zeitraums von Montag bis Freitag höchstens 8 Stunden und für einen Samstag höchstens 5 Stunden angenommen, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z.B. Bäcker). Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend durchzuführen.

(3) Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z.B. des Deutschen Feuerwehrverbandes) individuell ermittelt.

### **§ 3**

#### ***Höhe der Entschädigung***

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz von 50 € gewährt.

(2) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

### **§ 4**

#### ***Geltendmachung des Anspruchs***

Der Verdienstaufschlag, auf den die selbstständigen ehrenamtlichen Aktiven des Brand- und Katastrophenschutzes des Landkreises der Kreisverwaltung Mainz-Bingen nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen kann weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren treffen.

### **§ 5**

#### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
55218 Ingelheim, 04.04.2022

Dorothea Schäfer  
Landrätin

**Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 LKO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.